

Erst die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat den Innungen auch dieses Recht entzogen und sie damit aller ihrer obrigkeitlichen Functionen entkleidet, so daß sie heut nur noch als Privatgenossenschaften „zur Förderung gemeinsamer, gewerblicher Interessen“ erscheinen, denen der Staat unter gewissen, die freie Selbstbestimmung resp. Selbstverwaltung beschränkenden Bestimmungen Corporationsrechte verliehen hat.

Die hierdurch den Innungen angewiesene völlig neue rechtliche Stellung hat die unzweifelhaft günstige Folge für sie gehabt, daß die Gesetzgebung ihnen eine bei weitem freiere eigenartige Entwicklung gestattet hat, als sie unter der Herrschaft der älteren Gesetze möglich war.

Das tritt zunächst hervor

bei der Bildung neuer und der Aufnahme von Mitgliedern in schon bestehende Innungen.

Während die frühere Gesetzgebung die Bildung neuer Innungen nur gestattete, wenn an dem Orte für das Gewerbe noch keine Innung bestand, oder die ältere Innung sich auflöste, kennt die Gewerbeordnung von 1869 eine solche Beschränkung nicht. Es können daher überall Innungen desselben Gewerbes in beliebiger Zahl und ohne Rücksicht auf die schon bestehenden Mittel errichtet werden. Auch über die Zahl der Gewerbetreibenden, welche mindestens an einer neuen Innung Theil nehmen müssen, enthält die neue Gesetzgebung im Gegensatz zur älteren keine Vorschriften, so daß es jetzt lediglich von der freien Entschliebung der Gewerbetreibenden abhängt, in welcher Anzahl sie behufs Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zu einer Innung zusammentreten wollen.

Endlich ist es nach der neuen Gesetzgebung nicht erforderlich, daß die Innungsgenossen an demselben Orte ihr Gewerbe treiben, während noch nach der Gewerbeordnung von 1845 die ministerielle Genehmigung einzuholen war, wenn sich Gewerbetreibende verschiedener Ortschaften zu einer gemeinsamen Innung verbinden wollten.

Es liegt auf der Hand, daß die erwähnten Erleichterungen für die Bildung von Innungen, welche die neue Gewerbeordnung bietet, von höchster Wichtigkeit für die Gewerbetreibenden sind.

In vielen Fällen wird es unzweifelhaft zur Förderung der gewerblichen Interessen beitragen, wenn sich an Stelle eines einzigen umfangreichen und deshalb bisweilen wohl schwerfälligen Mittels mehrere kleinere Innungen in derselben Stadt bilden, deren Mitglieder einander persönlich näher treten und sich gegenseitig durch diesen näheren Verkehr sicherer und leichter zum Fortschritt in ihrem Gewerbe anregen und unterstützen können, als es bei der nothwendig loseren Verbindung einer großen Zahl von Genossen möglich ist.

Der Eintritt in die Innung darf nach der neuen Gewerbeordnung Keinem versagt werden, welcher die im Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Auch in dieser Beziehung hatte die ältere Gesetzgebung strengere Vorschriften. Sie forderte von den Eintretenden, wenn sie nicht schon Mitglieder älterer Innungen waren, unbe-